

Amtsgericht Schweinfurt

Az.: 3 C 396/21



IM NAMEN DES VOLKES

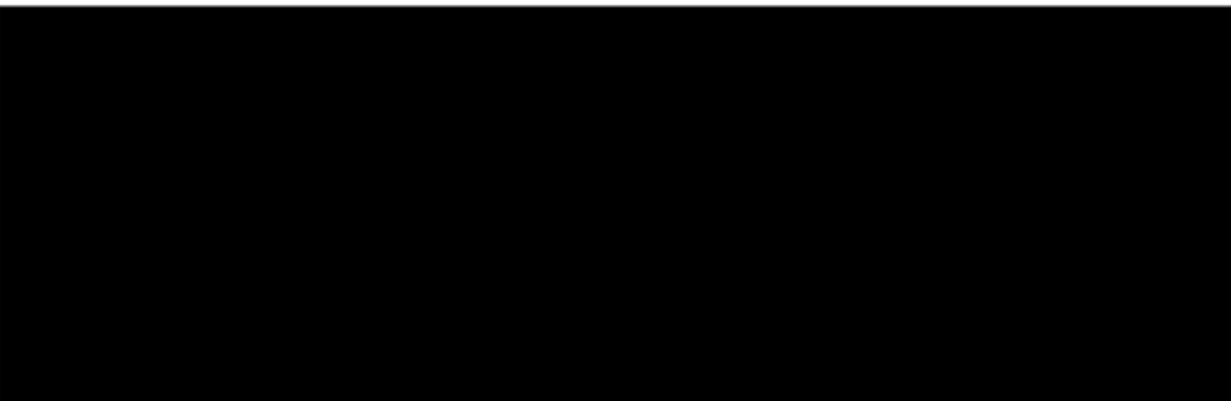
In dem Rechtsstreit



Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Blank & Grüne**, Friedhofstraße 11, 97421 Schweinfurt

gegen



wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Schweinfurt durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 09.07.2021 aufgrund des Sachstands vom 09.07.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 3,09 € nebst Zinsen

hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.2.2021 zu bezahlen, Zug um Zug gegen Abtretung etwaiger Schadenersatzansprüche der Klägerin gegen die [REDACTED] wegen mutmaßlich überhöhter Sachverständigenrechnung Nr. [REDACTED]

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 3,09 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nahezu vollständig begründet.

I.

Die Beklagten haben wie ausgeurteilt Schadenersatz zu leisten. Ihre volle gesamtschuldnerische Haftung ist unstrittig. Zugunsten der Klägerin greift die sog. subjektsbezogene Schadensbetrachtung, sh. Hinweis v. 16.6.20321 (Bl. 31 d.A.).

Die Klägerin hatte die Sachverständigen vollständig und vor Klageerhebung bezahlt. Dies ergibt sich aus der beklagten Seite nicht weiter angegriffenen klägerseitigen eingereichten Anlagen. Ihr pauschales Bestreiten genügt daher nicht.

II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen ergeben sich aus den §§ 91 I 1, 92 II Nr.1, 100 IV 1, 708 Nr.11, 713 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Schweinfurt
Rüfferstr. 1
97421 Schweinfurt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das be-

sondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.



Richter am Amtsgericht